
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Senatsmitglieder und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Senatsmitglieder und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Senatorengesetzes

Das Senatorengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a
Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit

- (1) Mitglieder des Senats, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies dem Senat schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder des Senats entsprechend.
- (2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied des Senats

- eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 konkret in Aussicht gestellt und die Annahme erwogen wird. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen und muss sämtliche entscheidungserhebliche Tatsachen enthalten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Senat die Aufnahme der Beschäftigung bis zu einer Dauer von vier Wochen vorläufig untersagen.
- (3) Der Senat kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung
 - a. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Senats während seiner Amtszeit tätig ist oder war, oder
 - b. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Senats beeinträchtigen kann. Eine Untersagung soll in der Regel eine Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. Sie darf eine Dauer von sechs Monaten nicht unterschreiten und kann bis zu 24 Monate betragen.
 - (4) Die Untersagung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen, andernfalls gilt die Beschäftigung als genehmigt. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Untersagung geführt hätten, ist diese unverzüglich auszusprechen. Die Untersagung ist zu begründen.
 - (5) Der Senat trifft seine Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. Die Entscheidung des Senats ist unter Mitteilung der Empfehlung unverzüglich nach Zustellung an den Betroffenen zu veröffentlichen.
 - (6) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu beachten; sie gehen dieser Regelung vor.
 - (7) Wird eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Absatz 3 untersagt, wird ein Übergangsgeld nach § 16, unbeschadet eines weitergehenden Anspruchs aus dessen Absatz 2, mindestens für die Dauer der Untersagung gewährt.
 - (8) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 14b **Beratendes Gremium**

- (1) Die drei Mitglieder des beratenden Gremiums und drei stellvertretende Mitglieder werden vom Abgeordnetenhaus auf Vorschlag der Fraktionen jeweils zu Beginn einer Wahlperiode gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Abgeordnetenhauses, des Senats oder von Senatsverwaltungen sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften sowie des politischen oder zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die erstmalig stattfindende Wahl des beratenden Gremiums hat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der 19. Wahlperiode zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 gewählt worden sind. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Elektronische Daten und Unterlagen zur Wahrnehmung der Aufgaben als beratendes Gremium sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

- (4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums und für schriftliche Ausarbeitungen als Entschädigung
1. Fahrtkostenersatz,
 2. Entschädigung für Aufwand,
 3. Ersatz für sonstige Aufwendungen und
 4. Entschädigung für Zeitversäumnis
- nach den Vorschriften über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gemäß Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch die für die Senatorinnen und Senatoren personalaktenführende Stelle. Das Gremium wird von der personalaktenführenden Stelle der Mitglieder des Senats administrativ und organisatorisch unterstützt.
- (5) Das beratende Gremium erstattet dem Abgeordnetenhaus vor Ablauf der Wahlperiode nach Absatz 1 Satz 1 einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist vom Abgeordnetenhaus zu veröffentlichen und enthält Angaben zu
1. der Anzahl der Anzeigen nach § 14a Absatz 1 Satz 1,
 2. der Anzahl der ausgesprochenen Untersagungen nach § 14a Absatz 3 und
 3. den abstrakt umschriebenen Gründen für die Empfehlungen zur Untersagung in dem Berichtszeitraum.“

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.“

§ 14c Ordnungsgeld

Bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 14a (1) oder das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 14a (3) kann nach vorheriger Androhung und abgestuft nach Schwere des Verstoßes, nach Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Häufigkeit des Verstoßes vom Regierenden Bürgermeister ein Ordnungsgeld verhängt werden. Für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 14a (1) kann das Ordnungsgeld in einer Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro und für Verstöße gegen das Verbot der Vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 14a (3) in Höhe von 10.000 Euro bis zur Hälfte eines Bruttojahresgehaltes der vorzeitig aufgenommenen Tätigkeit verhängt werden.

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „oder ein gesetzlicher Anspruch auf erneute Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Grund von § 46 Absatz 1a dieses Gesetzes oder § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes besteht“ eingefügt.
2. In § 46 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit war, ist auf Antrag spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt bei der früheren Dienstbehörde nicht zur Verfügung und wird ein solches Amt auch nach einer landesweiten Abfrage nicht von einer anderen Dienstbehörde angeboten, werden sukzessive nächstniedrigere freie Ämter innerhalb des Einstiegsamts der Laufbahngruppe in Verbindung mit der Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin angeboten. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird. Sofern stattdessen infolge von Ausschreibung und Auswahl eine Ernennung in ein höheres Amt als dem nach Satz 3 erfolgen soll, rechnet die Amtszeit als Staatssekretärin oder als Staatssekretär als Bewährungs- und Erprobungszeit im Sinne laufbahnrechtlicher Vorschriften. Für die Dauer der Teilnahme an Auswahl- und Einstellungsverfahren werden die Fristen der Sätze 1 und 2 auf Antrag insgesamt bis zu drei Monate gehemmt.

(1b) Absatz 1a gilt sinngemäß für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin standen. Unberücksichtigt bleibt ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin, in dem die Wahrnehmung von Aufgaben als Staatssekretärin oder Staatssekretär zur Überbrückung bis zu einer Ernennung als Staatssekretärin oder Staatssekretär im Beamtenverhältnis erfolgte.“

Artikel 3 **Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. bei Anwendung von § 46 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes.“
2. § 33 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden oder die nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes, § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes, § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes oder § 3a des Berliner Richtergesetzes einen Anspruch darauf haben, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.“

Artikel 4 **Änderung des Berliner Richtergesetzes**

Das Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses“.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses

Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes Richterin auf Lebenszeit oder Richter auf Lebenszeit war, ist auf Antrag von der obersten Dienstbehörde spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Richterdienstverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für eine Berufung in das Richterdienstverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt nicht zur Verfügung, setzt die Wiederaufnahme des Richterdienstes voraus, dass die Person sich mit einer Zurückstufung in das nächstniedrigere freie Amt, zu dem eine Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt wird, einverstanden erklärt. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird.“

Artikel 5

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der
Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten, weil

1. sie oder er nach § 26 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist,
2. sie oder er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird,
3. sie oder er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass sie oder er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird,
4. sich die Zuordnung zu ihrer oder seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist,
5. sie oder er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist oder
6. sie oder er gemäß § 46 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird,

erhält sie oder er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren oder seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm

in ihrer oder seiner bisherigen Verwendung und im Fall des Satzes 1 Nummer 6 in der vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes erfolgten Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Sie wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter und wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird und ihre oder seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zu seiner Zurruesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann mit Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ein höheres Einstiegsamt verliehen werden.“

Artikel 6 **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

§ 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „seiner Laufbahngruppe entspricht“ die Wörter „oder das keiner Laufbahn angehört“ eingefügt.
2. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Ruhestand getreten ist“ die Wörter „und in den Fällen des § 46 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte aus dem bei der Begründung des Beamtenverhältnisses übertragenen Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist“ angefügt.

Artikel 7 **Änderung des Disziplinalgesetzes**

Das Disziplinalgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder eine Zurückstufung“ gestrichen.
3. In § 15 Absatz 4 werden nach dem Wort „Einleitung“ die Wörter „oder Ausdehnung“ eingefügt und die Wörter „Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte“ durch die Wörter „behördlich angeordnete Entlassung von Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldbuße“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „und eine Kürzung des Ruhegehalts“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet.“
6. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden wird.“
7. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden oder eine Entlassung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist,“
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Angabe „Nr. 2 oder 3“ gestrichen und das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
8. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 7 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt zu Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft. Artikel 2 bis 6, mit Ausnahme von Artikel 5 Nummer 2, treten am 1. November 2026 in Kraft.

Begründung:

a) Allgemeines

Das Senatorenengesetz (Senatorenengesetz vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, SenG) trifft in seiner derzeitigen Fassung keine Regelung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Mitgliedern des Senats nach deren Ausscheiden. In der Vergangenheit gab es Wechsel ehemaliger Regierungsmitglieder (auf Bundes- und Landesebene) in die Privatwirtschaft oder zu Interessenvertretungen, die in der Öffentlichkeit kontrovers und kritisch begleitet wurden. Das Vertrauen der Gesellschaft in die Integrität der Regierung und damit in die Funktionsfähigkeit des Staates kann beeinträchtigt werden, wenn durch eine nachamtliche Tätigkeit der Anschein einer voreingenommenen Amtsführung, etwa mit Blick auf spätere Karriereaussichten oder durch die Verwertung von Amtswissen, entsteht. Zugleich muss es aber auch Senatorinnen und Senatoren möglich sein, im Anschluss an ihr Amt eine berufliche Beschäftigung aufzunehmen.

Die Einführung einer Karenzzeit für Senatorinnen und Senatoren schafft in dem Spannungsfeld zwischen der Lauterkeit von Regierungshandeln und dem grundrechtlich geschützten Recht auf Berufsausübung einen Ausgleich. Die Vorschrift soll Interessenkonflikte verhindern und den Betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik schützen. Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre als politische Beamtinnen und Beamte bedarf es keiner neuen Regelung, da für Beamtinnen und Beamte nach § 41 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, BeamStG) i. V. m. § 68 Landesbeamtengesetz (Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, LBG) bereits eine Anzeigepflicht besteht und eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes untersagt werden kann.

Sowohl der Bund, als auch einige Bundesländer, darunter Brandenburg, haben mittlerweile Karenzzeitregelungen getroffen. Zudem wird mit dem Gesetzentwurf internationalen und europäischen Standards Rechnung getragen. So fordert Artikel 12 Absatz 2 lit. e des am 12. November 2014 von Deutschland ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption die Mitgliedstaaten auf, „Interessenkonflikten dadurch vorzubeugen, dass die beruflichen Tätigkeiten ehemaliger Amtsträger oder die Beschäftigung von Amtsträgern durch den privaten Sektor im Anschluss an deren Ausscheiden aus dem Amt oder Eintritt in den Ruhestand in Fällen, in denen dies angebracht ist, und für einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden, wenn diese Tätigkeiten oder diese Beschäftigung mit den Aufgaben, die diese Amtsträger in ihrer Amtszeit wahrgenommen oder überwacht haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“. Für die Mitglieder der Europäischen Kommission sehen Regelungen vor: Artikel 245 Absatz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.04.2012) m. W. v. 01.07.2013, AEUV) und der Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (K [2011] 2904 endgültig). Auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD) empfiehlt Beschränkungen nachamtlicher Tätigkeiten von Regierungsmitgliedern in ihrem Bericht „Post-Public Employment - Good Practices for Preventing Conflict of Interest“.

Bedenken in Bezug auf die in Artikel 12 Grundgesetz (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478), GG) garantierte Berufsfreiheit bestehen nicht. Eine vorübergehende Untersagung bestimmter Tätigkeiten zum Schutz des Vertrauens in die Integrität von Regierungsmitgliedern ist mit Blick auf die niedrige Eingriffsintensität und insbesondere durch die zeitliche Begrenzung sowie die Zahlung eines Übergangsgeldes verhältnismäßig. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass amtierende und ehemalige Mitglieder des Senats, die beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies dem Senat anzuzeigen haben. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Tätigkeit in der Regel für 18, wenigstens aber für sechs und höchstens für 24 Monate untersagt werden. Der Senat hat die Entscheidung spätestens acht Wochen nach Eingang der Anzeige zu treffen. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung eines beratenden Gremiums. Bei freiberuflichen Regelungen haben die Berufsordnungen Vorrang. Wird die Tätigkeit oder Beschäftigung untersagt, besteht für die Karenzzeit Anspruch auf ein Übergangsgeld. Sollte gegen die Regelungen bezüglich der Anzeigepflicht oder der Karenzzeit verstoßen werden, wird das beschriebene Ordnungsgeld fällig.

Die bestmögliche Besetzung von Positionen im Staatsdienst stellt ein hochrangiges öffentliches Interesse dar. Dabei kann es zweckmäßig sein, politische Leitungsfunktionen mit Personen zu besetzen, die zuvor Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit waren. Hierfür kommt vor allem das Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs in Betracht, denn gerade sie nehmen Ämter wahr, zu deren Aufgaben es gehört, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzusetzen (sogenannte Transformationsämter).

Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin, die durch ihre bisherige Tätigkeit bereits über ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Verwaltungserfahrung in der Berliner Verwaltung verfügen, können rasch die Funktion einer Schnittstelle zwischen der politisch verantwortlichen Spitze der Berliner Verwaltung und dem sonstigen Personalkörper bilden. Vor allem dann, wenn die Rolle als Staatssekretärin oder Staatssekretär kurzfristig oder nur für einen begrenzten Zeitraum zu übernehmen ist, können sie in besonderer Weise einen reibungslosen Übergang gewährleisten und zur Stabilität der Berliner Verwaltung beitragen.

Bislang kann die Übernahme des Amtes einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit mit Nachteilen für das weitere berufliche Fortkommen verbunden sein. Politische Beamtinnen und Beamte können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, und das Beamtenverhältnis wird beendet, §§ 21 Nr. 4, 30 Absatz 1 Satz 1 BeamStG, § 46 Absatz 1 LBG. Möchten die ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre an ihre vorherige berufliche Entwicklung in der Berliner Verwaltung anknüpfen, müssten sie sich erneut für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bewerben. Eine Wiederverwendung wäre nur in einem politischen Amt möglich, § 30 Absatz 3 Satz 3 BeamStG, § 47 Absatz 2 LBG. Es besteht kein Anspruch auf Wiederverwendung.

§ 46 Absatz 1a LBG begründet daher unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die zuvor Landesbeamtinnen oder -beamte auf Lebenszeit im Land Berlin

waren. Durch die Einführung eines Rückkehrrechts kann das berufliche Fortkommen fortgesetzt werden, so dass ein Anreiz besteht, das Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs auszuüben. Die „erdienten Statusrechte“, die die Beamtin oder der Beamte in dem vorherigen Dienstverhältnis erlangt hat, werden anerkannt und zugleich wird den Leistungen als Staatssekretärin oder Staatssekretär Rechnung getragen. Die Gewährung eines Rückkehrrechts leistet zudem einen Beitrag zu der Unabhängigkeit von Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die zuvor Beamtinnen und Beamte waren. Sie erleichtert an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung auch eine kritische Beratung der Mitglieder des Senats.

Die Regelung des § 46 Absatz 1a LBG sieht vor, dass Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die im Land Berlin zuvor Landesbeamtinnen und -beamte auf Lebenszeit waren, nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand innerhalb von sechs Monaten einen Antrag bei der früheren Dienstbehörde auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stellen können. Dem Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entsprechen. Dazu wird der ehemaligen Staatssekretärin oder dem ehemaligen Staatssekretär ein Amt übertragen, das mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist, wie das Amt, das zuletzt als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter übertragen war oder das nächstniedrigere freie Amt unter Leistung von Ausgleichszahlungen. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis müssen erfüllt sein, aber die erneute Feststellung der gesundheitlichen Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens ist nach der zugleich neu eingeführten Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG regelmäßig nicht erforderlich.

§ 46 Absatz 1b LBG regelt einen Wiedereinstellungsanspruch für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin standen. Hierdurch soll ein Gleichklang mit den Bestimmungen des § 46 Absatz 1a LBG erreicht werden. Eine Besetzung mit erfahrenen Beschäftigten des Landes Berlin ist ebenso wünschenswert.

§ 46 Absatz 1a und Absatz 1b LBG schließen zudem eine Regelungslücke. Ein Anspruch auf Wiederverwendung politischer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger besteht im Land Berlin dem Grunde nach für Mitglieder des Senats (§ 22 SenG) und des Abgeordnetenhauses (§§ 28 f. Landesabgeordnetengesetz, vom 9. Oktober 2019 (GVBl. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, LAbgG).

Mit der Änderung des Berliner Richtergesetzes soll für Richterinnen und Richter eine Regelungslücke geschlossen werden. Bislang steht diesem Personenkreis eine Rückkehr in ihr früheres Dienstverhältnis lediglich nach einer Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus oder als Mitglied eines Bezirksamtes zu (§ 29 i. V. m. § 34 Absatz 1 Landesabgeordnetengesetz, § 3b Bezirksamtsmitgliedergesetz). Damit ist lediglich der Wechsel zwischen der Judikativen und der Legislativen sowie der Wechsel zwischen der Exekutiven und der Legislativen geregelt. An einer Bestimmung, die den vergleichbaren Fall des (zeitlich befristeten) Wechsels zwischen der Judikativen und einem politischen Amt der Exekutiven in entsprechender Weise regelt, fehlt es bislang. Daher ist eine Norm zu schaffen, die es künftig Staatssekretärinnen und Staatssekretären ermöglicht, die sich zuvor im Richterdienst zum Land Berlin befunden haben, auf ihren Antrag hin in ihr früheres Dienstverhältnis zurückzukehren.

Das Disziplinargesetz (Disziplinargesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, DiszG)

wird an das fortgeschriebene Bundesrecht angeglichen. Änderungswünsche, die von Rechtsanwendern in der Berliner Verwaltung angeregt worden sind, wurden ebenfalls berücksichtigt, soweit diese der Rechtssicherheit dienen und dem Bundesrecht nicht entgegenstehen.

Änderungen haben sich insbesondere beim disziplinarrechtlichen Maßnahmeverbot ergeben (§§ 14, 15 DiszG). Die Zurückstufung wurde aus dem § 14 DiszG herausgenommen, so dass eine gebotene Zurückstufung nach einem Straf- oder Bußgeldverfahren nun ohne zusätzliches Pflichtenmahnungsbedürfnis erfolgen kann. Die Unterbrechungstatbestände der Fristen des Maßnahmeverbots wegen Zeitablaufs werden für den Tatbestand der Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens entsprechend der Bundesregelung auf alle Beamtinnen und Beamte erstreckt und nicht wie bisher nur auf Beamtinnen und Beamte auf Probe und auf Widerruf beschränkt. Zusätzlich wird die Aufnahme der behördlich angeordneten Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf als weiterer Unterbrechungstatbestand eingefügt.

Das Verwertungsverbot (§ 16 DiszG) wird entsprechend der Bundesregelung um den Zusatz „Kürzung des Ruhegehalts“ mit einem Verwertungsverbot nach drei Jahren ergänzt. Mit der Streichung der Sonderregelung zur Tilgung missbilligender Äußerungen wird eine Ungleichbehandlung bei gleichwertigen Verfahrensabschlüssen beseitigt.

§ 38 Absatz 2 DiszG wird an die Bundesregelung angepasst. Die Regelung zum Verfall einbehaltener Beträge (§ 40 DiszG) wird entsprechend des Bundesdisziplinargesetzes (Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, BDG) auf entlassene Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Widerruf erweitert. Hinzu kommt die Möglichkeit, auch im Falle einer Einstellung nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 (Tod) den Verfall einbehaltener Bezüge anzuordnen, wenn entsprechend des bereits ausermittelten Sachverhalts die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehaltes gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Dauer der Wahlperiode der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes wird von vier Jahre auf fünf Jahre zum Zwecke einheitlicher Amtsperioden für alle Gerichtszweige erhöht (§ 43 DiszG).

b) Einzelbegründungen

Zu Art. 1 (Änderung des SenG)

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 14a SenG)

Zu § 14a Absatz 1 SenG:

Die Regelung verpflichtet amtierende oder ehemalige Mitglieder des Senats dazu, alle Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb von 24 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Senat begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen. Die Regelung gilt für Senatsmitglieder, die einer Regierung angehören, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wurde.

Zu § 14a Absatz 1 Satz 1 SenG:

Amtierende Mitglieder des Senats sind bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige über eine für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt angestrebte Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte eingegangen werden kann, etwa durch Änderung der Zuständigkeiten.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Tätigkeiten und Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Allein eine möglichst umfassende Anzeigepflicht schafft die erforderliche Transparenz, um das Vertrauen in die Unabhängigkeit von Regierungshandeln und damit die Funktionsfähigkeit der Exekutive eindeutig zu stärken. Ob tatsächlich eine Untersagung der Tätigkeit zum Schutz des Allgemeinwohls erforderlich ist, wird im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller widerstreitender Interessen geprüft.

Unter Erwerbstätigkeiten sind alle entgeltlichen Tätigkeiten zu verstehen, auch freiberuflicher oder selbständiger Art. Für freiberufliche Tätigkeiten ist Absatz 6 zu beachten. Die Anzeigepflicht beginnt daher auch, wenn die Absicht besteht, einer selbständigen Berufstätigkeit nachzugehen.

Sonstige Beschäftigungen umfassen auch unentgeltliche Tätigkeiten. Entscheidend ist nicht die Entgeltlichkeit einer Tätigkeit, sondern dass der Anschein einer Beeinflussung entstehen kann.

§ 14a Absatz 1 Satz 2 SenG:

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf ehemalige Mitglieder des Senats. Ehemalige Mitglieder des Senats sind Senatorinnen und Senatoren, deren Amtsverhältnis nach § 14 SenG endet. Im Fall der Fortführung der Amtsgeschäfte nach § 14 Satz 3 SenG beginnt die Anzeigepflicht mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters.

Zu § 14a Absatz 2 SenG:

Diese Vorschrift regelt die Anzeigepflicht.

Zu § 14a Absatz 2 Satz 1 SenG:

Die Anzeigepflicht entsteht, sobald eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mündlich oder schriftlich in Aussicht gestellt und die Annahme erwogen wird. Entscheidend ist, dass ein ernsthaftes und konkretes Angebot vorliegt, selbst wenn die Vertragsbestandteile im Einzelnen noch offen sind.

Zu § 14a Absatz 2 Satz 2 SenG:

Die Anzeigefrist sowie die Pflicht zur Beibringung sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen stellen sicher, dass der Senat etwaige Interessenkollisionen prüfen und darüber entscheiden kann, bevor die Tätigkeit aufgenommen wird. Fehlende oder unvollständige Informationen können sich nachteilig auf die Entscheidungsfindung auswirken und gegebenenfalls zu einer Untersagung der Beschäftigung führen. Es liegt in der Sphäre des (ehemaligen) Senatsmitglieds und ist in dessen Interesse, eine zeitnahe Entscheidung zu ermöglichen, indem es bereits bei der Anzeige die erforderlichen Dokumente einschließlich der Nachweise zur angestrebten Beschäftigung beifügt. Hierzu zählen beispielsweise Arbeitsverträge, Anstellungsverträge,

Beschäftigungszusagen oder gleichwertige Dokumente (gegebenenfalls auch im Entwurfsstadium), aus denen sich der zukünftige Arbeitgeber, das Betätigungsfeld sowie Art und Inhalt der angestrebten Tätigkeit ergeben. Von besonderer Relevanz sind Angaben darüber, ob die Beschäftigung, ihr Inhalt oder ihre Bedingungen in den Augen eines verständigen Durchschnittsbetrachters zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität des Regierungshandelns führen, z. B. ob es während der Amtszeit Kontakte zu dem potentiellen Arbeit-/Auftragsgeber gab oder ob Amtsgeheimnisse betroffen sein könnten.

Zu § 14a Absatz 2 Satz 3 SenG:

Erfolgt die Anzeige verspätet oder unvollständig in Bezug auf die Beibringung der entscheidungserheblichen Unterlagen, kann die Aufnahme der Tätigkeit bis zu einer Dauer von vier Wochen vorläufig untersagt werden, um sicherzustellen, dass der Zweck der Regelung erreicht wird.

Zu § 14a Absatz 3 SenG:

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung kann vorübergehend untersagt werden, um öffentliche Interessen zu schützen.

Zu § 14a Absatz 3 Satz 1 SenG:

Eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes kann sowohl grundsätzlich als auch hinsichtlich des Umfangs nur untersagt werden, wenn und soweit öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Karenzzeitregelung ist als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Dadurch wird sichergestellt, dass der Senat im Rahmen der Ermessensausübung in jedem Einzelfall das Gemeinwohlinteresse an der Integrität von Regierungshandeln mit dem individuellen Interesse an der nachamtlichen Ausübung der Berufsfreiheit des Senatsmitglieds sorgfältig abwägt.

Als milderes Mittel kann eine Tätigkeit auch nur teilweise untersagt werden, wenn lediglich durch Teilaspekte eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten ist. Beispielsweise können statt der vollständigen Untersagung der Beschäftigung in einem Unternehmen einzelne Geschäftsbereiche oder Tätigkeitsfelder ausgeschlossen werden.

Zu § 14a Absatz 3 Satz 2 bis Satz 4 SenG:

Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn eine der Alternativen des § 14a Absatz 3 Satz 2 erfüllt ist, wenn also die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das (ehemalige) Mitglied des Senats während seiner Amtszeit tätig war, oder wenn das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Senats beeinträchtigt werden kann.

Werden öffentliche Interessen durch die angezeigte Beschäftigung beeinträchtigt, ist bei der Frage der Dauer der Untersagung im Regelfall die Dauer von 18 Monaten als angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an der Aufnahme einer Beschäftigung mit Bezügen zu den früheren Zuständigkeiten und dem notwendigen Abstand von der Wahrnehmung des Regierungsamtes zur Vermeidung von Interessenkollisionen anzunehmen. Die konkrete Untersagungsdauer ist aber vom jeweiligen Sachverhalt abhängig und hängt von der Abwägung der Belange ab. Ausgehend von dem Regelfall einer Untersagung von zwölf Monaten, kann die

Aufnahme der Beschäftigung auf bis zu sechs Monate reduziert oder auf bis zu 24 Monate erhöht werden. Es kann insoweit die Konstellation vorkommen, dass die beabsichtigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes zwar anzuzeigen ist, jedoch nicht mehr untersagt werden kann.

Sowohl bei der Entscheidung darüber, ob eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen vorliegt, als auch hinsichtlich des Zeitraums der Untersagung sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung haben die Dauer der Amtsausübung, insbesondere bei gleichbleibender Zuständigkeit für ein Ressort, und die Schwere des Interessenkonflikts. Letzterer ist vorrangig anhand des Grads der Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit zu beurteilen. Dabei ist maßgeblich darauf abzustellen, ob es einen Zusammenhang zu dem Geschäfts- und Aufgabenbereich des ehemaligen Senatsmitglieds gibt. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen befürchten lassen. Die Besorgnis der Beeinträchtigung ist konkret, einzelfallbezogen und nachvollziehbar herzuleiten und zu begründen.

Zu § 14a Absatz 4 Satz 1 SenG:

Die Entscheidung über eine Untersagung soll möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige erfolgen. Damit erlangt das (ehemalige) Senatsmitglied Rechtssicherheit über die Aufnahme einer Beschäftigung, und die Berufsfreiheit wird nicht unangemessen beschränkt. Gleichfalls ermöglicht der Zeitraum es dem Senat, gegebenenfalls noch entscheidungserhebliche Unterlagen nachzufordern.

Erfolgt bis zum Ende der Entscheidungsfrist keine Untersagung oder läuft sie ohne Entscheidung ab, so gilt die Tätigkeit aus Gründen der Klarstellung als genehmigt.

Zu § 14a Absatz 4 Satz 3 SenG:

Die Untersagungsentscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

Zu § 14a Absatz 5 SenG:

Der Senat trifft seine Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums, das zu diesem Zweck nach § 14b eingerichtet wird. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. Die Entscheidung des Senats ist unter Mitteilung der Empfehlung zu veröffentlichen.

Durch die Hinzuziehung von unabhängiger und zusätzlicher Sachkunde außerhalb des Senats werden die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung erhöht. Der Anschein des Bestehens von Loyalitäten ebenso Befangenheit und Parteilichkeit bei der Entscheidungsfindung wird verringert.

Das Gremium wird von der personalaktenführenden Stelle der Mitglieder des Senats administrativ und organisatorisch unterstützt.

Zu § 14a Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 SenG:

Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass seine Empfehlung zu begründen ist und nicht vor Bekanntgabe der Entscheidung des Senats öffentlich gemacht wird.

Zu § 14a Absatz 5 Satz 4 SenG:

Die Empfehlung des Gremiums ist nicht verbindlich. Bei der Veröffentlichung seiner Entscheidung wird nur das Votum der Empfehlung mitgeteilt, nicht aber dessen Begründung. Der Senat hat darzustellen, ob und inwieweit er der Entscheidung des Gremiums gefolgt ist.

Die Veröffentlichung der Entscheidung, z. B. durch eine Presseerklärung, dient der Transparenz und trägt zu dem Ziel bei, das Vertrauen in die Integrität von Regierungshandeln zu stärken. Bei der Veröffentlichung sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen einschließlich Datenschutzrecht zu berücksichtigen.

Zu § 14a Absatz 6 SenG:

Aus Praktikabilitätsgründen gilt bei freien Berufen der Vorrang des Berufsrechts. Die insoweit spezifischen Regelungen des Berufsrechts sehen bereits strenge Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte (z. B. in Bezug auf jedes einzelne Mandat bei einem Rechtsanwalt) vor, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichern. Zugleich wird vermieden, dass es zu umfangreichen parallelen Prüfungen etwa von einzelnen Beratungsleistungen durch den Senat kommt, die in den Konflikt mit Regelungen des Berufsrechts treten (zum Beispiel im Hinblick auf das Mandatsgeheimnis bei Rechtsanwälten).

Zu § 14a Absatz 7 SenG:

Die Koppelung der Beschränkung an die Zahlung eines Übergangsgeldes hält die wirtschaftlichen Auswirkungen für das ehemalige Senatsmitglied im Rahmen und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. In Fällen, in denen auf eine kurze Amtszeit eine längere Untersagungszeit folgt, kann der Zeitraum der Gewährung des Übergangsgeldes länger sein, als in § 16 Absatz 2 beschrieben. Ein unabhängig von der Untersagung bestehender Anspruch nach § 16 Absatz 2, der über die Untersagungsdauer hinausgeht, bleibt bestehen.

Zu § 14a Absatz 8 SenG:

Es wird klargestellt, dass kein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

Zu § 14b SenG:

Die Vorschrift enthält die Ausgestaltung und die Verfahrensvorschriften für das beratende Gremium, auf dessen Empfehlung der Senat seine Entscheidung trifft.

Zu § 14b Absatz 1 SenG:

Absatz 1 regelt die Wahl und Zusammensetzung des Gremiums.

Zu § 14b Absatz 1 Satz 1 SenG:

Das beratende Gremium wird vom Abgeordnetenhaus gewählt und dadurch unmittelbar demokratisch legitimiert. Im Gegensatz zu einem durch die Regierung bestellten Gremium kann die Wahl durch das Parlament die Unabhängigkeit der Mitglieder des Gremiums optimieren und eine ausgewogene Zusammensetzung fördern. Der Eindruck der Befangenheit, der bei einer Benennung durch den Senat entstehen könnte, wird vermieden oder zumindest erheblich abgeschwächt.

Zu § 14b Absatz 1 Satz 2 SenG:

Das beratende Gremium soll sich aus Personen zusammensetzen, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse über eine besondere Sachkunde bei der Beurteilung von Fragen der Integrität von Regierungshandeln verfügen. Die Mitglieder des Gremiums sollen durch ihr berufliches oder gesellschaftliches Engagement in der Position sein, eine unvoreingenommene und unabhängige Beratung der Landesregierung zu gewährleisten.

Zu § 14b Absatz 1 Satz 4:

Satz 4 trifft eine einmalige Regelung für die erstmalige Wahl des Gremiums, um der Gefahr einer gremienlosen Zeit, in der Anzeigen nicht behandelt werden können, vorzubeugen.

Zu § 14b Absatz 2 SenG:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums nicht mit Ablauf der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses endet, sondern erst mit der Wahl eines neuen Gremiums. Eine mehrfache Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

Zu § 14b Absatz 3 SenG:

Die Vorschrift regelt den Umgang mit Informationen, Unterlagen und elektronischen Daten, die das Gremium zur Ausübung seiner Tätigkeit erlangt hat. Dies ist zum Schutz vertraulicher personen- und geschäftsbezogener Daten erforderlich. Dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit wird durch die Veröffentlichung der Senatsentscheidung Genüge getan.

Zu § 14b Absatz 4 SenG:

Die Mitglieder der Kommission werden für die beschriebenen Tätigkeiten in Anlehnung an ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Sinne des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 776), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, JVEG) entschädigt. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgen gegenüber und durch die für die Senatorinnen und Senatoren zuständige personalaktenführende Stelle.

Zu § 14b Absatz 5 SenG:

Der Bericht dient der Information der Allgemeinheit. Er erleichtert die Kontrolle der Entscheidungen des Senats und erhöht das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns.

Zu § 14c SenG:

Die Bestimmung zum Ordnungsgeld dient der transparenten Regelung, sofern gegen die Anzeigepflicht oder die vom Senat verfügbaren Karenzzeiten verstoßen wird.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 16 Absatz 1 SenG)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Gesetzgebungsfehlers. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25.05.2006 (GVBl. S. 446) wurde der bis dahin geltende Artikel 56 Absatz 3 der Verfassung von Berlin, der mit § 16 Absatz 1 des Senatorengesetzes in der damaligen Fassung in Bezug genommen wurde, aufgehoben. Der vormalige

Absatz 4 wurde zu Absatz 3. Die Verfassungsänderung wurde seinerzeit hinsichtlich der Regelungen zum Übergangsgeld im Senatorengesetz nicht nachvollzogen. Der Verweis bezog sich daher seitdem auf Sachverhalte, die vorher nicht von der Ausschlussregelung erfasst wurden und auch nicht erfasst werden sollten.

Zu Art. 2 (Änderung des LBG)

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 8 Absatz 3 Satz 2 LBG)

Durch die Ergänzung des § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG wird geregelt, dass eine Verpflichtung der Dienstbehörde zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens für die Neubegründung eines Beamtenverhältnisses in Folge eines Rückkehranspruchs aus § 46 Absatz 1a LBG oder § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (Bezirksamtsmitgliedergesetz vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, BAMG) regelmäßig nicht besteht, sofern aufgrund des vorangegangenen Beamtenverhältnisses als Staatssekretärin oder Staatssekretär oder als Bezirksamtsmitglied keine Zweifel am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung für ein (erneutes) Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Die ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre haben dann ihre gesundheitliche Eignung bis kurz vor ihrer erneuten Einstellung in einem aktiven Beamtenverhältnis bewiesen, so dass eine ärztliche Untersuchung nur in Zweifelsfällen erforderlich ist. Dies entspricht dem Vorgehen in vergleichbaren Konstellationen wie Beförderungen oder Rückernennungen, in denen auf eine anlasslose erneute ärztliche Begutachtung verzichtet wird.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 46 Absatz 1a und Absatz 1b LBG)

§ 46 Absatz 1a LBG begründet einen Rechtsanspruch auf erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, nachdem diese in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie vor der Berufung in dieses Amt Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit in der Berliner Verwaltung waren. Durch das Rückkehrrecht soll die Möglichkeit bestehen, die berufliche Entwicklung, auch unter Berücksichtigung des Amtes als Staatssekretärin oder Staatssekretär, ohne Nachteile fortzuführen. Das neu zu begründende Beamtenverhältnis besteht neben dem Ruhestandsverhältnis als politische Beamtin oder politischer Beamter. § 46 Absatz 1b LBG überträgt die Regelung sinngemäß auf Tarifbeschäftigte der unmittelbaren Landesverwaltung.

Zu § 46 Absatz 1a Satz 1 LBG

§ 46 Absatz 1a Satz 1 LBG vermittelt ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretären einen Anspruch auf erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn das frühere Dienstverhältnis durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 21 Nummer 4 BeamStG beendet wurde.

Anspruchsberechtigt sind ab dem 1. Oktober 2021 alle Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die nach einer Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und einen Antrag auf erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gestellt haben.

Der Rückkehranspruch ist durch die erneute Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zu verwirklichen. Das frühere Dienstverhältnis, aus dem die Beförderung in das Amt

der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs erfolgt, endet mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Für die erneute Ernennung müssen sämtliche Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören sowohl die Befähigung für das jeweilige Laufbahnsegment als auch die Befähigung für die Laufbahnfachrichtung oder den Laufbahnzweig. Unter dem Begriff des Laufbahnsegments ist das jeweilige Einstiegsamt nach § 5 Absatz 2 Laufbahngesetz (Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, LfbG) mit den nachfolgenden Beförderungssämtern der Laufbahngruppe zu verstehen. § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG ist zu beachten.

Zuständig für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist die Dienstbehörde, die vor der Ernennung zur Staatssekretärin oder zum Staatssekretär für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig war. Durch die Rückkehr in die ursprüngliche Dienstbehörde wird der Intention der Regelung entsprochen, das bisherige berufliche Fortkommen weiter verfolgen zu können.

Der Rückkehranspruch ist binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags umzusetzen. Dieser Zeitraum ist angemessen, damit die frühere Dienstbehörde genügend Zeit hat, um eine Stelle für die rückkehrende Person zu ermitteln. Zugleich sollen anderweitige stellenwirtschaftliche Dispositionen, z. B. durch das frei halten geeigneter Stellen, nicht noch länger blockiert werden.

Zu § 46 Absatz 1a Satz 2 LBG

Für die Ausübung des Rückkehrrechts ist ein Antrag auf erneute Begründung eines Beamtenverhältnisses bei der früheren Dienstbehörde erforderlich, der binnen sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen ist. Sechs Monate sind ein angemessener Bedenk- und Handlungszeitraum, damit die ehemalige Staatssekretärin oder der ehemalige Staatssekretär abwägen und ausloten kann, ob für sie oder ihn alternativ zu dem alleinigen Verbleib in dem einstweiligen Ruhestand eine Rückkehr in ein Beamtenverhältnis in Betracht kommt oder eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft angestrebt wird. Die zur Wiederverwendung verpflichtete Dienstbehörde erhält durch die Regelung der Antragsfrist Planungssicherheit. Zudem besteht für mindestens diesen Zeitraum ein Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aus § 14 Absatz 6 Satz 1 Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30), LBeamtVG).

Zu § 46 Absatz 1a Satz 3 LBG

§ 46 Absatz 1a Satz 3 konkretisiert das Amt, in das eine erneute Einstellung als Folge des Rückkehranspruchs erfolgen kann. Der Anspruch besteht hinsichtlich des Amtes im statusrechtlichen Sinne, nicht hingegen für das Amt im konkret-funktionellen Sinne. Zu seiner Verwirklichung hat die frühere Dienstbehörde entsprechende freie oder innerhalb der sechsmonatigen Frist absehbar freiwerdende Planstellen vorrangig den aus der Regelung des § 46 Absatz 1a Satz 1 Berechtigten anzubieten. Die erneute Einstellung kann nur in einem Amt erfolgen, für das die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 46 Absatz 1a Satz 4 LBG

§ 46 Absatz 1a Satz 4 regelt die Folge des Fehlens eines freien Amtes mit demselben Endgrundgehalt. Steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, erfolgt ein zweistufiges Vorgehen. Zunächst

führt die frühere Dienstbehörde eine landesweite Abfrage bei anderen Dienstbehörden durch. Diese können der rückkehrwilligen Beamtin oder dem rückkehrwilligen Beamten eine entsprechende Stelle mit der gleichen Wirkung wie die frühere Dienstbehörde anbieten.

Steht auch nach der landesweiten Abfrage kein Amt mit demselben Endgrundgehalt zur Verfügung, bietet die frühere Dienstbehörde sukzessive nächstniedrigere freie Ämter an, für die die Laufbahnbefähigung vorliegt. Hierbei ist zu beachten, dass die jeweiligen Einstiegsämter gemäß § 5 Absatz 2 LfbG eine untere Grenze darstellen. Bei einer Ernennung in das nächstniedrigere freie Amt werden die Beamtinnen und Beamten durch den Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, BbesG BE) besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, als ob sie erneut das frühere Amt wahrnehmen.

Zu § 46 Absatz 1a Satz 5 LBG

Das Erlöschen des Anspruchs verdeutlicht, dass die Dienstbehörde eine Stelle im vorgenannten Sinne anbieten und keine weiteren Anstrengungen zur Wiederverwendung unternehmen muss. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu § 46 Absatz 1a Satz 6 LBG

Die Beamtin oder der Beamte soll durch die Regelung in die Lage versetzt werden, ihre oder seine berufliche Entwicklung fortzusetzen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich landesweit im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren der Bestenauslese um höhere Stellen zu bewerben, anstatt das Rückkehrrecht in Anspruch zu nehmen. Die Einstellung im höheren Amt als dem vormals innegehabten Amt erfolgt unter Berücksichtigung der in Satz 6 genannten Vorgaben. Die herausgehobene Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär begünstigt die ehemalige Landesbeamtin oder den ehemaligen Landesbeamten insoweit, als die in diesem Amt verbrachten Zeiten für die im Laufbahngesetz und den Vorschriften der jeweilig einschlägigen Laufbahnverordnungen vorgesehenen Bewährungs- und Erprobungszeiten berücksichtigt werden.

Abgesehen von dem Verzicht auf eine anlasslose gesundheitliche Eignung müssen alle übrigen Voraussetzungen für die Einstellung in das höhere Amt vorliegen. Die Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär kann die allgemeinen Voraussetzungen aus dem Beamten- und Laufbahnrecht nicht ersetzen. Die Einstellung in einem höheren Amt als dem vormals innegehabten Amt kann ausschließlich erfolgen, wenn die laufbahnrechtlichen Dienstzeiten vorliegen, zu denen auch die Zeit des politischen Amtes zählt. Zu beachten ist, dass die Einstellung auch im Rahmen der Privilegierung des Satzes 6 aufgrund der Vorschrift des § 5 Absatz 3 Nummer 4 LfbG nicht im Einstiegsamt zu erfolgen hat.

Zu § 46 Absatz 1a Satz 7

Bewerbungen auf Stellenausschreibungen und die sich anschließenden Stellenauswahl- und -besetzungsverfahren können längere Zeiten in Anspruch nehmen. Dies könnte dazu führen, dass während des Prozesses die Antrags- und/oder Umsetzungsfrist von sechs Monaten ausgeschöpft sein könnte, bevor eine Entscheidung über die Bewerbung getroffen wurde. Dies

könnte dazu führen, dass ehemalige Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre aufgrund des ungewissen Ausgangs eines Auswahlverfahrens das Rückkehrrecht in Anspruch nehmen, allein weil ansonsten ein Fristablauf eintreten würde. Mit der Geltendmachung des Rückkehrrechts kann die alternative Privilegierung des Satzes 6 nicht mehr in Anspruch genommen werden. Satz 7 hemmt daher die Fristen aus Satz 1 und Satz 2 für die Dauer der Teilnahme an Auswahl- und Einstellungsverfahren, wenn die Fristenhemmung von den rückkehrwilligen Personen beantragt wurde. Die Hemmung bewirkt, dass die Zeiträume von der Bewerbung bis zu der endgültigen Entscheidung über die Besetzung einer Stelle, aus den Fristen herauszurechnen sind. Die vor Beginn der Hemmung bereits verstrichenen Zeiträume verfallen nicht, sie sind also für den Fristablauf zu berücksichtigen. Insgesamt können die Fristen für einen Zeitraum von drei Monaten gehemmt sein. Solange dieser Zeitraum unterschritten wird, kann die Hemmung auch wiederholt beantragt werden.

Die Festlegung der maximalen Dauer der Hemmung dient der Rechts- und Planungssicherheit der früheren Dienstbehörde und beugt rechtsmissbräuchlichem Verhalten vor.

Zu § 46 Absatz 1b LBG

§ 46 Absatz 1b regelt einen Wiedereinstellungsanspruch für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin standen. Hierdurch soll ein Gleichklang mit den Bestimmungen des § 46 Absatz 1a erreicht werden. Der mittelbare Landesdienst wird hierdurch nicht geregelt.

Zu Art. 3 (Änderung des LfbG)

Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 5 Absatz 3 LfbG)

Die Änderung ist erforderlich, um die Einführung eines Rückkehranspruches für Beamtinnen und Beamte gemäß § 46 Absatz 1a LBG umzusetzen.

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 33 Absatz 2 Satz 2 LfbG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den neu geschaffenen § 3a des Berliner Richtergesetzes. Die Probezeit für Ämter nach § 46 LBG entfällt bislang beispielsweise für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Künftig soll dies auch für Richterinnen und Richter gelten, die sich bereits in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befinden und einen Anspruch haben, wieder in dieses Dienstverhältnis übernommen zu werden.

Die Bewährungszeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe ist einer Bewährungszeit in einem Richterverhältnis auf Probe gleichzusetzen.

Zu Art. 4 (Änderung des RiGBln)

Zu Art. 4 Nr. 1 (Übersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 3a RiGBln)

§ 3a RiGBln begründet einen Rechtsanspruch auf erneute Ernennung in ein Richterdienstverhältnis auf Lebenszeit für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, nachdem diese in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie vor der Berufung in dieses Amt Richterin oder Richter auf Lebenszeit in der Berliner Justiz waren. Durch das Rückkehrrecht soll die Möglichkeit bestehen, die berufliche Entwicklung, auch unter Berücksichtigung des Amtes als Staatssekretärin oder Staatssekretär, ohne Nachteile fortzuführen. Das neu zu begründende Richterdienstverhältnis besteht neben dem Ruhestandsverhältnis als politische Beamtin oder politischer Beamter.

§ 3a RiGBln vermittelt ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretären einen Anspruch auf erneute Ernennung in ein Richterdienstverhältnis auf Lebenszeit, wenn das frühere Dienstverhältnis durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 21 Nr. 4 BeamtStG beendet wurde.

Anspruchsberechtigt sind ab dem 1. Oktober 2021 alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach einer Tätigkeit als Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind und einen Antrag auf erneute Berufung in ein Richterdienstverhältnis auf Lebenszeit gestellt haben.

Der Rückkehranspruch ist durch die erneute Begründung eines Richterdienstverhältnisses auf Lebenszeit zu verwirklichen. Das frühere Dienstverhältnis, aus dem die Beförderung in das Amt der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs erfolgt, endet mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Für die erneute Ernennung müssen sämtliche Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sein. Allerdings ist eine erneute Befassung des Richterwahlausschusses nicht erforderlich; es handelt sich um eine Ausnahme von § 11 RiGBln. § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG ist zu beachten.

Zuständig für die erneute Berufung in das Richterdienstverhältnis ist die oberste Dienstbehörde. Durch die Rückkehr wird der Intention der Regelung entsprochen, die bisherige berufliche Tätigkeit weiter verfolgen zu können. Der Rückkehranspruch ist binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags umzusetzen. Dieser Zeitraum ist angemessen, damit die oberste Dienstbehörde genügend Zeit hat, um eine Stelle für die rückkehrende Person zu ermitteln. Zugleich sollen anderweitige stellenwirtschaftliche Dispositionen, z. B. durch das frei halten geeigneter Stellen, nicht noch länger blockiert werden.

Für die Ausübung des Rückkehrrechts ist ein Antrag auf erneute Begründung eines Richterdienstverhältnisses bei der obersten Dienstbehörde erforderlich, der binnen sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen ist. Sechs Monate sind ein angemessener Bedenk- und Handlungszeitraum, damit die ehemalige Staatssekretärin oder der ehemalige Staatssekretär abwägen und ausloten kann, ob für sie oder ihn alternativ zu dem alleinigen Verbleib in dem einstweiligen Ruhestand eine Rückkehr in ein Richterdienstverhältnis in Betracht kommt oder eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft angestrebt wird. Die zur Wiederverwendung verpflichtete oberste Dienstbehörde erhält durch die Regelung der Antragsfrist Planungssicherheit. Zudem besteht für mindestens diesen Zeitraum ein Anspruch auf erhöhtes Ruhegehalt nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aus § 14 Absatz 6 Satz 1 LBeamtVG.

§ 3a Satz 3 RiGBln konkretisiert das Amt, in das eine erneute Einstellung als Folge des Rückkehranspruchs erfolgen kann. Der Anspruch besteht hinsichtlich des Amtes im statusrechtlichen Sinne, nicht hingegen für das Amt im konkret-funktionellen Sinne. Zu seiner Verwirklichung

hat die oberste Dienstbehörde entsprechende freie oder innerhalb der sechsmonatigen Frist absehbar freiwerdende Planstellen vorrangig den aus der Regelung des § 46 Absatz 1a Satz 1 LBG Berechtigten anzubieten. Steht ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt nicht zur Verfügung, werden sukzessive nächstniedrigere freie Ämter angeboten. Bei einer Ernennung in das nächstniedrigere freie Amt werden die Richterinnen und Richter durch den Verweis auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Satz 2 bis 4 BbesG BE besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, als ob sie erneut das frühere Amt wahrnehmen.

Das Erlöschen des Anspruchs verdeutlicht, dass die oberste Dienstbehörde eine Stelle im vorgenannten Sinne anbieten und keine weiteren Anstrengungen zur Wiederverwendung unternehmen muss. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu Art. 5 (Änderung des BbesG BE)

Die laufbahnrechtlichen Änderungen in § 46 Absatz 1a LBG erfordern besoldungsrechtliche Änderungen bei der Ausgleichszulage gemäß § 13 sowie bei der Regelung über die Einstiegsämter gemäß § 23 BbesG BE.

Einzelbegründungen:

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 13 BbesG BE)

Die Vorschrift wird insgesamt an die Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache angepasst und bezüglich der für Berlin nicht geltenden Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten bereinigt.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BbesG BE

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung zu der mit diesem Gesetz vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatzes 1a in § 46 LBG. Mit der Einfügung der neuen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Verringerung der Dienstbezüge in den in § 46 Absatz 1a LBG geregelten Fällen, die sich ggf. insbesondere durch die anlässlich der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis notwendige erneute Feststellung der Erfahrungszeiten gemäß § 28 Absatz 1 BbesG BE und auf Grund einer Neueinstellung in einem niedrigeren Amt ergeben könnte, durch die Zulage gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 finanziell ausgeglichen. Begründet wird der finanzielle Ausgleich zum einen mit dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung von einschlägig qualifizierten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern für die Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär. Für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird die Entscheidung für einen Wechsel in die Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär attraktiver, wenn von vornherein klar ist, dass die ursprüngliche Karriere ggf. nach Beendigung der Verwendung im Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs ohne größere Nachteile im Beamtenverhältnis fortgeführt werden kann. Zum anderen besteht ein dienstliches Interesse an der Gewinnung qualifizierten Personals, insbesondere daran, dass Beamtinnen und Beamte ihre Erfahrungen einer Tätigkeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär in die künftige Tätigkeit im Beamtenstatus einbringen.

Zu § 13 Absatz 3 BbesG BE

Die Regelung wird insofern ergänzt, dass die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 auch für Richterinnen und Richter gilt.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 23 BbesG BE)

Es handelt sich um eine besoldungsrechtliche Folgeänderung zu den Ausnahmetatbeständen, die das Laufbahnrecht in § 5 Absatz 3 LfbG normiert. Das Besoldungsrecht folgt damit dem Laufbahnrecht. Demzufolge ist es abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Absätze 1 und 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 LfbG nunmehr auch besoldungsrechtlich möglich, in einem höheren Einstiegsamt eingestellt zu werden. Da es sich um eine Ausnahme der grundsätzlichen Regelung der Absätze 1 und 2 handelt, ist für die Einstellung in einem höheren Einstiegsamt nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 LfbG im Besoldungsrecht die Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG)

Mit der Änderung wird ein Gesetzgebungsversehen in Folge des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2012 (GVBl. S. 149) korrigiert.

Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 5 Absatz 4 LBeamtVG)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die nach § 46 Absatz 1a LBG in ein neues Beamtenverhältnis berufen und die in einem Beförderungssamt eingestellt werden, die Bezüge des bei der Einstellung übertragenen Amtes ruhegehaltfähig sind, auch wenn sie die Bezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten haben. Mit der Regelung soll die Fortsetzung des beruflichen Fortkommens fiktiv nachgezeichnet und die Übernahme des Amtes einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs attraktiv gestaltet werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Disziplinalgesetzes)

Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 2 DiszG)

Mit Ergänzung des § 5 Absatz 3 Satz 2 DiszG erfolgt eine Präzisierung des Gesetzesverweises.

Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 DiszG)

§ 14 DiszG enthält ein beschränktes disziplinarrechtliches Maßnahmeverbot nach sachgleichen Straf- und Bußgeldverfahren, wonach die Kürzung der Dienstbezüge und die Zurückstufung nur zulässig sind, wenn ein zusätzliches Bedürfnis nach Pflichtenmahnung des Beschuldigten besteht. Eine gebotene Zurückstufung kann somit nicht erfolgen, wenn ein zusätzliches Pflichtenmahnungsbedürfnis im Einzelfall nicht begründet werden kann. Eine disziplinarrechtliche Ahndung muss damit unterbleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 23. Februar 2005 - 1 D 13/04 - erhebliche rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung der Zurückstufung in das Maßnahmeverbot erkannt. Der Bund hat daraufhin im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. S. 2842) in § 14 Absatz 1 Nummer 2 des BDG die Zurückstufung aus dem Maßnahmeverbot herausgenommen. Durch die Streichung der

Worte „oder eine Zurückstufung“ kann eine Zurückstufung nun ohne zusätzliches Pflichtenermahnungsbedürfnis erfolgen.

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 15 Absatz 4 DiszG)

§ 15 Absätze 1 bis 3 DiszG regeln die Fristen, nach denen Dienstvergehen nicht mehr sanktioniert werden dürfen. Absatz 4 legt fest, dass diese Fristen u. a. durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden. Die Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens ist bisher nicht als Unterbrechungstatbestand genannt.

Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren kann jederzeit auf neue Handlungen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ausgedehnt werden (§ 19 Absatz 1 DiszG). Die aktenkundig gemachte Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens ist nach der Kommentarliteratur der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gleichzustellen. Der Unterbrechungstatbestand der Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens wird daher entsprechend der Bundesregelung auf alle Beamtinnen und Beamte erstreckt. Zusätzlich wird die Aufnahme der behördlich angeordneten Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf als weiterer Unterbrechungstatbestand eingefügt. In der Praxis wird gelegentlich eine Entlassung gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Widerruf ausgesprochen, die nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren oder einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht in Rechtskraft erwächst. Das Entlassungsverfahren wird dann nicht weiter betrieben. Disziplinarmaßnahmen, die zu verhängen wären, unterliegen dann oftmals dem Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 DiszG. Die Unterbrechungsregelung nach Absatz 4 bewirkt, dass die Zeit vor der Unterbrechung nicht auf den Zeitraum der Fristen nach § 15 Absätze 1 bis 3 DiszG angerechnet wird und diese nach Ende der Unterbrechung neu zu laufen beginnen. Da somit der gesamte Zeitraum der Fristen neu verstreichen muss, um ein Maßregelverbot zu bewirken, wird eine disziplinarische Ahndung ermöglicht.

Den Unterbrechungstatbestand der Anordnung und Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf beruht auf ersatzlos gestrichenen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und kann aufgrund dessen entfallen. Entsprechend § 34 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz (Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, BBG) war auch im Berliner Landesrecht nach § 67 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 68 Absatz 1 Satz 2 LBG a. F. im Vorfeld der behördlichen Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder Widerruf der Sachverhalt aufzuklären und die Ermittlungen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes durchzuführen. Diese Regelungen wurden durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) zum 1. April 2009 ersatzlos gestrichen. Im behördlichen Entlassungsverfahren nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 BeamStG i. V. m. §§ 33, 34 LBG) finden keine Ermittlungen nach dem Disziplinargesetz mehr statt. Der Unterbrechungstatbestand der Anordnung und Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder Widerruf, der sich auf § 67 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 68 Absatz 1 Satz 2 LBG a. F. bezieht, ist damit hinfällig geworden. Nach dem neugefassten § 15 Absatz 4 DiszG sind Einleitung und Ausdehnung des Disziplinarverfahrens ohnehin bei allen Beamten Unterbrechungstatbestände.

Zu Artikel 7 Nummer 4a (§ 16 Absatz 1 Satz 1 DiszG)

Das Verwertungsverbot in § 16 Absatz 1 Satz 1 DiszG wird entsprechend der Bundesregelung um den Zusatz „Kürzung des Ruhegehalts“ mit einem Verwertungsverbot nach drei Jahren ergänzt. Eine derartige Regelung wird insbesondere für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand benötigt, die nach einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 44 LBG wieder reaktiviert werden sollen. Aktive wie im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte haben ein vergleichbares Interesse daran, dass Disziplinarverfügungen nach einer gewissen Zeit getilgt werden. Aus Gründen des Gleichheitsgebots des Artikel 3 Absatz 1 GG ist die Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 7 Nummer 4b (§ 16 Absatz 5 DiszG)

§ 16 Absatz 5 DiszG enthält eine Sonderregelung zur Tilgung missbilligender Äußerungen, die keine Disziplinarmaßnahme darstellen. Sie verweist auf die einjährige Tilgungsfrist nach § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, da Verfahrenseinstellungen ohne Missbilligungsausspruch sowie ein Verweis einem zweijährigen Verwertungsverbot nach § 16 Absatz 4 DiszG unterliegen. Aus rechtsdogmatischen Gründen sollte das Disziplinalgesetz für außerhalb der zulässigen Disziplinarmaßnahmen nach § 5 DiszG ausgesprochene Missbilligungen keine eigenständige Regelung enthalten. Nach Wegfall der Regelung richtet sich die Tilgung von Disziplinarvorgängen, die zusätzlich eine missbilligende Äußerung enthalten, einheitlich nach § 16 Absatz 4 DiszG. Für die Tilgung von missbilligenden Äußerungen außerhalb von Disziplinarverfahren gilt § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG.

Zu Artikel 7 Nummer 5 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 DiszG)

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung an die Bundesregelung. Die Formulierung soll klarstellen, dass die Prüfung der Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme eine hypothetische Einschätzung erfordert.

Zu Artikel 7 Nummer 6a (§ 38 Absatz 1 Satz 1 DiszG)

Mit der Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Präzisierung des vorhandenen Gesetzesverweises.

Zu Artikel 7 Nummer 6b (§ 38 Absatz 2 DiszG)

§ 38 Absatz 2 DiszG wird an den § 38 Absatz 2 BDG angepasst. Bei aktiven Beamten ist die Einbehaltung von Dienstbezügen als Folge einer Suspendierung ein Mittel des finanziellen Interessenausgleichs zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten im Spannungsfeld zwischen der Freistellung von der Dienstleistungspflicht sowie ersparten Aufwendungen einerseits und dem Alimentationsgrundsatz andererseits. Der Alimentationsanspruch des Beamten bleibt zwar vorerst in vollem Umfang dem Grunde nach bestehen, doch wird die Fälligkeit eines Teils des Zahlungsanspruchs für die Dauer der Anordnung hinausgeschoben, da es dem Dienstherrn im Hinblick auf die wahrscheinliche Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis und die fehlende Dienstleistung billigerweise nicht zuzumuten ist, die vollen Dienstbezüge weiterzuzahlen und so das Risiko eines möglichen Rückzahlungsanspruchs voll zu tragen. Die Einbehaltungsanordnung hat deshalb keinen Straf-, sondern Sicherungscharakter. Auch bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf besteht das vorgenannte Sicherheitsbedürfnis, wenn eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 4 BeamStG droht.

Zu Artikel 7 Nummer 7 (§ 40 Absatz 1 DiszG)

§ 40 Absatz 1 Nummer 1 DiszG wird entsprechend der Bundesregelung um den Tatbestand der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder Widerruf erweitert. In Absatz 1 Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch den jetzt gültigen Terminus „Beamtenverhältnis“ ersetzt. § 40 Absatz 1 Nummer 4 DiszG wird entsprechend § 24 Absatz 1 Nummer 3 Landesdisziplingesetz Baden-Württemberg und § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bayerischen Disziplingesetzes um die Möglichkeit erweitert, auch im Falle der Einstellung nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 DiszG (Tod) den Verfall anzuordnen. Durch die Neuregelung soll der Wertungswiderspruch zu § 40 Absatz 1 Nummer 1 DiszG aufgelöst werden. Wenn das Disziplinarverfahren durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehaltes endet, verfallen nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 DiszG die nach § 38 Absatz 2 und 3 DiszG einbehaltenen Bezüge und werden nicht Teil einer Erbmasse. Verstirbt die Beamtin oder der Beamte allerdings vor formellem Abschluss des Verfahrens waren die einbehaltenen Bezüge bisher an die Erben auszuzahlen, weil der Einstellungsgrund nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 DiszG nicht vom § 40 Absatz 1 Nummer 4 DiszG erfasst ist. Durch die Neuregelung wird es künftig in Disziplinarverfahren, welche auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehaltes gerichtet sind, nicht mehr vom Zufall abhängen, ob die einbehaltenen Bezüge auszuzahlen sind oder verfallen. Da die oder der Verstorbene nicht mehr zu neuen Sachverhalten angehört werden kann, ist die vorgesehene Regelung tatsächlich nur bei bereits ausermittelten Sachverhalten zur Anwendung zu bringen, bei welchen lediglich der formelle Abschluss fehlt. Die oder der Verstorbene bzw. deren Erben werden damit genauso behandelt wie nicht Verstorbene.

Zu Artikel 7 Nummer 8 (§ 43 Absatz 2 und 3 DiszG)

Die Dauer der Wahlperiode der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes wird entsprechend § 25 Verwaltungsgerichtsordnung (Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 2023 | Nr. 71) geändert worden ist, VwGO) auf fünf Jahre erhöht. Nach § 3 DiszG sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Ergänzung des Disziplingesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen des Gesetzes in Widerspruch stehen oder in ihm nicht etwas anderes bestimmt ist. § 43 Absatz 2 DiszG bestimmt jedoch im Gegensatz zur fünfjährigen Wahlperiode nach § 25 VwGO eine nur vierjährige Wahlperiode. Die in § 25 VwGO geregelte Wahlperiode wurde mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) von vier auf fünf Jahre erweitert. Es verfolgt u.a. das Ziel, einheitliche Amtsperioden von fünf Jahren für alle Gerichtszweige einzuführen. Mit der Neufassung des § 47 Absatz 2 BDG durch Artikel 12b Nummer 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wurde die Geltung des § 25 VwGO explizit ausgeschlossen. Das Bundesdisziplingesetz enthält seitdem keine zeitliche Festlegung der Wahlperiode. Das Verfahren zur Auswahl oder Bestellung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Bundes bestimmt sich nach § 47 Absatz 3 BDG nach dem jeweiligen Landesrecht.

Art. 8 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes tritt Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes mit Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft. Die Regelung gilt daher für Senatsmitglieder, die Regierungen angehören, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet wurden.

Berlin, den 20.06.23

Jarasch Graf Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Schlüsselburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorensgesetz - SenG)	Artikel 1 - Änderung des Senatorenge- setzes

<p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist</p>	
<p>I. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder des Senats</p> <p>1. Amtsverhältnis</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Regierender Bürgermeister</p> <p>§ 3 Mitglieder des Senats</p> <p>§ 4 Eidesformel</p> <p>§ 5 Allgemeine Pflichten</p> <p>§ 6 Nebenbeschäftigungen</p> <p>§ 7 Tätigkeit in einem Unternehmensorgan</p> <p>§ 8 Amtsverschwiegenheit</p> <p>§ 9 Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger</p> <p>§ 10 Verantwortlichkeit</p> <p>§ 11 Amtsbezüge</p> <p>§ 12 Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsschädigung</p> <p>§ 13 Erholungsurlaub</p> <p>§ 14 Beendigung des Amtes</p> <p>2. Versorgung</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>§ 16 Übergangsgeld</p> <p>§ 17 Ruhegehalt</p> <p>§ 18 Hinterbliebenenversorgung</p> <p>§ 19 Unfallfürsorge</p> <p>3. Sonstige Vorschriften</p> <p>§ 20 Zusammentreffen von Bezügen</p> <p>§ 21 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>4. Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>§ 22 Beamte und Richter</p> <p>§ 23 Angestellte und Arbeiter</p> <p>II. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 24 [Zugehörigkeit]</p> <p>§ 25 [Anwendungsbereich]</p> <p>§ 26 [In-Kraft-Treten]</p>	<p>I. Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder des Senats</p> <p>1. Amtsverhältnis</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Regierender Bürgermeister</p> <p>§ 3 Mitglieder des Senats</p> <p>§ 4 Eidesformel</p> <p>§ 5 Allgemeine Pflichten</p> <p>§ 6 Nebenbeschäftigungen</p> <p>§ 7 Tätigkeit in einem Unternehmensorgan</p> <p>§ 8 Amtsverschwiegenheit</p> <p>§ 9 Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger</p> <p>§ 10 Verantwortlichkeit</p> <p>§ 11 Amtsbezüge</p> <p>§ 12 Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsschädigung</p> <p>§ 13 Erholungsurlaub</p> <p>§ 14 Beendigung des Amtes</p> <p>§ 14a Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit</p> <p>§ 14b Beratendes Gremium</p> <p>2. Versorgung</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>§ 16 Übergangsgeld</p> <p>§ 17 Ruhegehalt</p> <p>§ 18 Hinterbliebenenversorgung</p> <p>§ 19 Unfallfürsorge</p> <p>3. Sonstige Vorschriften</p> <p>§ 20 Zusammentreffen von Bezügen</p> <p>§ 21 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>4. Vorschriften für Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>§ 22 Beamte und Richter</p> <p>§ 23 Angestellte und Arbeiter</p> <p>II. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 24 [Zugehörigkeit]</p> <p>§ 25 [Anwendungsbereich]</p> <p>§ 26 [In-Kraft-Treten]</p>

	<p>§ 14a Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit</p> <p>(1) Mitglieder des Senats, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies dem Senat schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder des Senats entsprechend.</p> <p>(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied des Senats eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 konkret in Aussicht gestellt und die Annahme erwogen wird. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgen und muss sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Senat die Aufnahme der Beschäftigung bis zu einer Dauer von vier Wochen vorläufig untersagen.</p> <p>(3) Der Senat kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Senats während seiner Amtszeit tätig ist oder war, oder2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Senats beeinträchtigen kann. <p>Eine Untersagung soll in der Regel eine Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. Sie darf eine Dauer von</p>
--	---

	<p>sechs Monaten nicht unterschreiten und kann bis zu 24 Monate betragen.</p> <p>(4) Die Untersagung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen, andernfalls gilt die Beschäftigung als genehmigt. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Untersagung geführt hätten, ist diese unverzüglich auszusprechen. Die Untersagung ist zu begründen.</p> <p>(5) Der Senat trifft seine Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. Die Entscheidung des Senats ist unter Mitteilung der Empfehlung unverzüglich nach Zustellung an den Betroffenen zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu beachten; sie gehen dieser Regelung vor.</p> <p>(7) Wird eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Absatz 3 untersagt, wird ein Übergangsgeld nach § 16, unbeschadet eines weitergehenden Anspruchs aus dessen Absatz 2, mindestens für die Dauer der Untersagung gewährt.</p> <p>(8) Ein Vorverfahren findet nicht statt.</p> <p>14b Beratendes Gremium</p> <p>(1) Die drei Mitglieder des beratenden Gremiums und drei stellvertretende Mitglieder werden vom Abgeordnetenhaus auf Vorschlag der Fraktionen jeweils zu Beginn einer Wahlperiode gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Abgeordnetenhauses, des Senats oder von Senatsverwaltungen sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften sowie</p>
--	--

des politischen oder zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die erstmalig stattfindende Wahl des beratenden Gremiums nach § 14b hat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der 19. Wahlperiode zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 gewählt worden sind. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Elektronische Daten und Unterlagen zur Wahrnehmung der Aufgaben als beratendes Gremium sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums und für schriftliche Ausarbeitungen als Entschädigung

- 1. Fahrtkostenersatz,**
- 2. Entschädigung für Aufwand,**
- 3. Ersatz für sonstige Aufwendungen und**

4. Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Vorschriften über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gemäß Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgen gegenüber und durch die für die Senatorinnen und Senatoren personalaktenführende Stelle. Das Gremium wird von der personalaktenführenden Stelle der Mitglieder des Senats administrativ und organisatorisch unterstützt.

(5) Das beratende Gremium erstattet dem Abgeordnetenhaus vor Ablauf der

	<p>Wahlperiode nach Absatz 1 Satz 1 einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist vom Abgeordnetenhaus zu veröffentlichen und enthält Angaben zu</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Anzahl der Anzeigen nach § 14a Absatz 1 Satz 1,2. der Anzahl der ausgesprochenen Untersagungen nach § 14a Absatz 3 und3. den abstrakt umschriebenen Gründen für die Empfehlungen zur Untersagung in dem Berichtszeitraum. <p><u>§ 14c</u> <u>Ordnungsgeld</u></p> <p>Bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 14a (1) oder das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 14a (3) kann nach vorheriger Androhung und abgestuft nach Schwere des Verstoßes, nach Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Häufigkeit des Verstoßes vom Ministerpräsidenten ein Ordnungsgeld verhängt werden. Für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 14a (1) kann das Ordnungsgeld in einer Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro und für Verstöße gegen das Verbot der Vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 14a (3) in Höhe von 10.000 Euro bis zur Hälfte eines Bruttojahresgehaltes der vorzeitig aufgenommenen Tätigkeit verhängt werden.</p>
<p>§ 16 Übergangsgeld</p> <p>(1) Endet das Amt aus einem anderen als dem in Artikel 56 Abs. 3 der Verfassung genannten Grunde, so erhält das ehemalige Mitglied des Senats nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.</p> <p>(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied des Senats erhalten hat, jedoch höchstens für zwei Jahre.</p> <p>(3) Das Übergangsgeld wird gewährt</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die ersten drei Monate in Höhe des Amtsgehaltes, des Ortszuschlags	<p>(1) Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält nach dem Wegfall seiner Amtsbezüge Übergangsgeld.</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>

<p>der Stufe 1 und des Familienzuschlags, 2. für die restlichen Monate in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. (4) Treffen Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 17 oder § 19 zusammen, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert, bevor auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sonstige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt werden. Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)</p>	<p>Artikel 2 - Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre</p>
<p>§ 8 (1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln; über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Landespersonalausschuss. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt. (2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend. § 45 gilt entsprechend. (3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe</p>	<p>§ 8 (1) (unverändert) (2) (unverändert) (3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein un-</p>

<p>verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.</p>	<p>mittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll oder ein gesetzlicher Anspruch auf erneute Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund von § 46 Absatz 1a oder § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes besteht.</p>
<p>§ 46</p> <p>(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin. <p>Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.</p>	<p>§ 46</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(1b) Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit war, ist auf Antrag spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des Amtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt bei der früheren Dienstbehörde nicht zur Verfügung und wird ein solches Amt auch nach einer landesweiten Abfrage nicht von einer anderen Dienstbehörde angeboten, werden sukzessive nächstniedrigere freie Ämter innerhalb des Einstiegsamts der Laufbahngruppe in Verbindung mit der Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung</p>

<p>(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Versetzung nach § 28 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird. <p>(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.</p> <p>(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.</p>	<p>für Berlin angeboten. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird. Sofern stattdessen infolge von Ausschreibung und Auswahl eine Ernennung in ein höheres Amt als dem nach Satz 3 erfolgen soll, wird die Amtszeit als Staatssekretärin oder Staatssekretär auf die Bewährungs- und Erprobungszeit im Sinne lauffbahnrechtlicher Vorschriften angerechnet. Für die Dauer der Teilnahme an Auswahl- und Einstellungsverfahren werden die Fristen der Sätze 1 und 2 auf Antrag insgesamt bis zu drei Monate gehemmt.</p> <p>(1b) Absatz 1a gilt sinngemäß für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die bis zu ihrer Ernennung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin standen. Unberücksichtigt bleibt ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber Land Berlin, in dem die Wahrnehmung von Aufgaben als Staatssekretärin oder Staatssekretär zur Überbrückung bis zu einer Ernennung als Staatssekretärin oder Staatssekretär im Beamtenverhältnis erfolgte.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>
--	--

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)	Artikel 3 - Änderungen des Laufbahngesetzes
<p>§ 5</p> <p>(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:</p> <p>das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 5,</p> <p>das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,</p> <p>das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und</p> <p>das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung	<p>§ 5</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss,3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 oder4. bei Anwendung von § 46 Absatz 1a des Landebeamtengesetzes. <p>(4) (unverändert)</p>

<p>in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.</p> <p>(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.</p>	
<p>§ 33</p> <p>(1) Die Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gehören keiner Laufbahn an.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden oder nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes oder nach § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes oder nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes Anspruch haben, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.</p> <p>(3) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, findet § 11 entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 33</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden oder die nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes, § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes, § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes oder § 3a des Berliner Richtergesetzes einen Anspruch darauf haben, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>

<p>(4) Über die nach § 30 zulässigen Ausnahmen und über die Feststellung der Befähigung entscheidet der Senat. Der Senat kann eine Ausnahme von der Mindestprobezeit zulassen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten es rechtfertigen.</p> <p>(5) Die §§ 26 und 27 finden keine Anwendung.</p>	<p>(5) (unverändert)</p>
<p>Richtergesetz des Landes Berlin vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 83)</p>	<p>Artikel 4 – Änderung des Richtergesetzes des Landes Berlin</p>
<p>Inhaltsübersicht Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich § 2 Richtereid § 3 Altersgrenze § 4 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen § 5 Teilzeitbeschäftigung § 6 Freistellungen und berufliches Fortkommen § 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen § 8 Verschwiegenheitspflicht § 9 Dienstliche Beurteilungen § 10 Geltung des Beamtenrechts Kapitel 2 Richterwahlausschuss § 11 Zuständigkeit des Richterwahlausschusses § 12 Wahl des Richterwahlausschusses § 13 Zusammensetzung § 14 Neuwahl § 15 Vorschlagslisten § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft § 17 Ruhens der Mitgliedschaft § 18 Feststellung des Erlöschens oder Ruhens § 19 Ausschließungsgründe § 20 Einberufung § 21 Sitzung § 22 Beschlussfassung, Stellvertretung § 23 Übernahme und Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrags</p>	<p>Inhaltsübersicht Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich § 2 Richtereid § 3 Altersgrenze § 3a Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses § 4 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen § 5 Teilzeitbeschäftigung § 6 Freistellungen und berufliches Fortkommen § 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen § 8 Verschwiegenheitspflicht § 9 Dienstliche Beurteilungen § 10 Geltung des Beamtenrechts Kapitel 2 Richterwahlausschuss § 11 Zuständigkeit des Richterwahlausschusses § 12 Wahl des Richterwahlausschusses § 13 Zusammensetzung § 14 Neuwahl § 15 Vorschlagslisten § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft § 17 Ruhens der Mitgliedschaft § 18 Feststellung des Erlöschens oder Ruhens § 19 Ausschließungsgründe § 20 Einberufung § 21 Sitzung § 22 Beschlussfassung, Stellvertretung § 23 Übernahme und Entlassung von</p>

§ 24 Geschäftsordnung § 25 Entschädigung Kapitel 3 Richtervertretungen und Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften § 26 Richterrat und Präsidialrat § 27 Rechtsstellung der Mitglieder, Geschäftsordnung § 28 Amtszeit § 29 Ruhen der Mitgliedschaft § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft § 31 Kosten § 32 Rechtsweg Abschnitt 2 Richterräte § 33 Bildung des Richterrats und der Stufenvertretungen § 34 Zusammensetzung § 35 Wahl und Bestimmung der Mitglieder § 36 Neuwahl § 37 Eintritt der Ersatzmitglieder § 38 Ausschluss, Auflösung § 39 Zuständigkeit der Richterräte § 40 Gemeinsame Angelegenheiten § 41 Mitbestimmung § 42 Mitwirkung § 43 Initiativrecht § 44 Arbeitsschutz und Unfallverhütung § 45 Beteiligungsgrundsätze § 46 Verfahren bei der Mitbestimmung § 47 Verfahren bei Nichtzustimmung § 48 Verfahren vor der Einigungsstelle § 49 Beschlussfassung der Einigungsstelle § 50 Aufhebung bindungsgerechter Beschlüsse der Einigungsstelle § 51 Verfahren bei der Mitwirkung § 52 Vorläufige Regelungen § 53 Dienstvereinbarungen § 54 Gesamtrichterräte, Hauptrichter und Hauptstaatsanwaltsrat § 55 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten § 56 Gemeinsame Personalversammlung Abschnitt 3 Präsidialräte § 57 Bildung von Präsidialräten	Richterinnen und Richtern auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrags § 24 Geschäftsordnung § 25 Entschädigung Kapitel 3 Richtervertretungen und Vertretungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften § 26 Richterrat und Präsidialrat § 27 Rechtsstellung der Mitglieder, Geschäftsordnung § 28 Amtszeit § 29 Ruhen der Mitgliedschaft § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft § 31 Kosten § 32 Rechtsweg Abschnitt 2 Richterräte § 33 Bildung des Richterrats und der Stufenvertretungen § 34 Zusammensetzung § 35 Wahl und Bestimmung der Mitglieder § 36 Neuwahl § 37 Eintritt der Ersatzmitglieder § 38 Ausschluss, Auflösung § 39 Zuständigkeit der Richterräte § 40 Gemeinsame Angelegenheiten § 41 Mitbestimmung § 42 Mitwirkung § 43 Initiativrecht § 44 Arbeitsschutz und Unfallverhütung § 45 Beteiligungsgrundsätze § 46 Verfahren bei der Mitbestimmung § 47 Verfahren bei Nichtzustimmung § 48 Verfahren vor der Einigungsstelle § 49 Beschlussfassung der Einigungsstelle § 50 Aufhebung bindungsgerechter Beschlüsse der Einigungsstelle § 51 Verfahren bei der Mitwirkung § 52 Vorläufige Regelungen § 53 Dienstvereinbarungen § 54 Gesamtrichterräte, Hauptrichter und Hauptstaatsanwaltsrat § 55 Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten § 56 Gemeinsame Personalversammlung Abschnitt 3
---	---

§ 58 Ausschluss von gewählten Mitgliedern	Präsidentialräte
§ 59 Stellvertretung	§ 57 Bildung von Präsidentialräten
§ 60 Aufgaben	§ 58 Ausschluss von gewählten Mitgliedern
§ 61 Stellungnahme des Präsidentialrats	§ 59 Stellvertretung
§ 62 Neuwahl	§ 60 Aufgaben
Abschnitt 4	§ 61 Stellungnahme des Präsidentialrats
Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	§ 62 Neuwahl
§ 63 Bildung der Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	Abschnitt 4
Kapitel 4	Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
Richterdienstgerichte	§ 63 Bildung der Vertretung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
Abschnitt 1	Kapitel 4
Errichtung und Zuständigkeit	Richterdienstgerichte
§ 64 Errichtung	Abschnitt 1
§ 65 Zuständigkeit des Dienstgerichts	Errichtung und Zuständigkeit
§ 66 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs	§ 64 Errichtung
Abschnitt 2	§ 65 Zuständigkeit des Dienstgerichts
Besetzung	§ 66 Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs
§ 67 Mitglieder der Richterdienstgerichte	Abschnitt 2
§ 68 Bestimmung der Mitglieder der Richterdienstgerichte	Besetzung
§ 69 Besetzung des Dienstgerichts	§ 67 Mitglieder der Richterdienstgerichte
§ 70 Besetzung des Dienstgerichtshofs	§ 68 Bestimmung der Mitglieder der Richterdienstgerichte
§ 71 Verbot der Amtsausübung	§ 69 Besetzung des Dienstgerichts
§ 72 Erlöschen des Amtes, Ruhen	§ 70 Besetzung des Dienstgerichtshofs
Abschnitt 3	§ 71 Verbot der Amtsausübung
Disziplinarverfahren	§ 72 Erlöschen des Amtes, Ruhen
§ 73 Geltung des Disziplinalgesetzes	Abschnitt 3
§ 74 Disziplinarmaßnahmen	Disziplinarverfahren
§ 75 Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde	§ 73 Geltung des Disziplinalgesetzes
§ 76 Verfahren	§ 74 Disziplinarmaßnahmen
§ 77 Zulässigkeit der Revision	§ 75 Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde
§ 78 Bekleidung mehrerer Ämter	§ 76 Verfahren
§ 79 Richterinnen und Richter kraft Auftrags	§ 77 Zulässigkeit der Revision
Abschnitt 4	§ 78 Bekleidung mehrerer Ämter
Versetzungs- und Prüfungsverfahren	§ 79 Richterinnen und Richter kraft Auftrags
§ 80 Allgemeine Verfahrensvorschriften	Abschnitt 4
§ 81 Versetzungsverfahren	Versetzungs- und Prüfungsverfahren
§ 82 Einleitung des Prüfungsverfahrens	§ 80 Allgemeine Verfahrensvorschriften
§ 83 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung	§ 81 Versetzungsverfahren
§ 84 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung	§ 82 Einleitung des Prüfungsverfahrens
§ 85 Urteilsformel	§ 83 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Zustimmung
§ 86 Aussetzung von Verfahren	§ 84 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Zustimmung
§ 87 Kostenentscheidung in besonderen	

<p>Fällen Kapitel 5 Wahlen § 88 Grundsatz § 89 Wahlrecht, Wählbarkeit § 90 Wahlordnung § 91 Anfechtung der Wahl Kapitel 6 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte § 92 Aufgaben und Bildung der Staatsanwaltschaftsräte § 93 Beteiligungsverfahren § 94 Nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses § 95 Zuständigkeit der Richterdienstgerichte § 96 Bestellung der nichtständigen beisitzenden Mitglieder der Richterdienstgerichte § 97 Disziplinarmaßnahmen § 98 Verfahren Kapitel 7 Gemeinsame Gerichte § 99 Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg Kapitel 8 Übergangs- und Schlussvorschriften § 100 Richterliche und staatsanwaltliche Beteiligungsgremien § 101 Richterwahlausschuss § 102 Laufende Verfahren vor dem Dienstgericht und laufende Disziplinarverfahren § 103 Oberste Dienstbehörde</p>	<p>§ 85 Urteilsformel § 86 Aussetzung von Verfahren § 87 Kostenentscheidung in besonderen Fällen Kapitel 5 Wahlen § 88 Grundsatz § 89 Wahlrecht, Wählbarkeit § 90 Wahlordnung § 91 Anfechtung der Wahl Kapitel 6 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte § 92 Aufgaben und Bildung der Staatsanwaltschaftsräte § 93 Beteiligungsverfahren § 94 Nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses § 95 Zuständigkeit der Richterdienstgerichte § 96 Bestellung der nichtständigen beisitzenden Mitglieder der Richterdienstgerichte § 97 Disziplinarmaßnahmen § 98 Verfahren Kapitel 7 Gemeinsame Gerichte § 99 Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg Kapitel 8 Übergangs- und Schlussvorschriften § 100 Richterliche und staatsanwaltliche Beteiligungsgremien § 101 Richterwahlausschuss § 102 Laufende Verfahren vor dem Dienstgericht und laufende Disziplinarverfahren § 103 Oberste Dienstbehörde</p>
	<p>§ 3a Wiederaufnahme eines Richterdienstverhältnisses Wer bereits vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes Richterin auf Lebenszeit oder Richter auf Lebenszeit war,</p>

	<p>ist auf Antrag von der obersten Dienstbehörde spätestens sechs Monate nach Antragstellung erneut in das Richterdienstverhältnis zu berufen, sofern die Voraussetzungen für eine Berufung in das Richterdienstverhältnis noch erfüllt sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes zu stellen. Das angebotene Amt muss mit demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das vor der Übertragung des Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes zuletzt bekleidete Amt. Steht ein Amt mit demselben Endgrundgehalt nicht zur Verfügung, setzt die Wiederaufnahme des Richterdienstes voraus, dass die Person sich mit einer Zurückstufung in das nächstniedrigere freie Amt, zu dem eine Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt wird, einverstanden erklärt. Der Anspruch erlischt, wenn eine nach Satz 3 oder 4 angebotene Stelle abgelehnt wird.</p>
<p>Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58)</p>	<p>Artikel 5 - Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</p>
<p>§ 13 Ausgleichszulagen</p> <p>(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder 2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder 3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr 	<p>§ 13 Ausgleichszulagen</p> <p>(1) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er nach § 26 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder 2. sie oder er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder 3. sie oder er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen,

<p>erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder</p> <p>4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder</p> <p>5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,</p> <p>erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.</p> <p>(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im</p>	<p>ohne dass sie oder er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder</p> <p>4. sich die Zuordnung zu ihrer oder seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder</p> <p>5. sie oder er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist oder</p> <p>6. sie oder er gemäß § 46 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren oder seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner bisherigen Verwendung und im Fall des Satzes 1 Nummer 6 in der vor Übertragung eines Amtes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes erfolgten Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Sie wird Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.</p> <p>(2) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Beamtin oder der Beamte</p>
---	---

<p>Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.</p> <p>(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten. Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zurruesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.</p> <p>(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.</p> <p>23 Eingangssämter für Beamte</p> <p>(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. [gilt nicht als Landesrecht fort]2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,	<p>mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 3 anzurechnen. Soweit die Ausgleichszulage für eine Stellenzulage gezahlt wird, vermindert sie sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.</p> <p>(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter und wenn eine Ruhegehaltsempfängerin oder ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird und ihre oder seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zu seiner Zurruesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>§ 23 Eingangssämter für Beamte</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p>
--	---

<p>3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, 4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13. (2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.*) (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann nach den Maßgaben des <u>§ 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes</u> vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein höheres Eingangsamt verliehen werden. Sofern für ganze Laufbahngruppen oder Laufbahnzweige ein höheres Eingangsamt verliehen werden soll, ist - außer in Fällen des <u>§ 5 Absatz 3 Nummer 2 des Laufbahngesetzes</u> - das Einvernehmen der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.</p>	<p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann mit Zustimmung der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach den Maßgaben des § 5 Absatz 3 des Laufbahngesetzes ein höheres Einstiegsamt verliehen werden.</p>
<p>*) *) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.</p>	
<p>Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66)</p>	<p>Artikel 6 – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetz</p>

<p>§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</p> <p>(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Grundgehalt,2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind, <p>die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.</p> <p>(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.</p> <p>(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste</p>	<p>§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen</p>
---	---

Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist das zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte

Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist **sowie in den Fällen des § 46 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte aus dem bei der Begründung des Beamtenverhältnisses übertragenen Amt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist.**

(5) (unverändert)

(6) (unverändert)

<p>Grundgehalt zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	
<p>Disziplingesetz (DiszG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist</p>	<p>Artikel 7 – Änderung des Disziplingesetzes</p>
<p>Inhaltsübersicht</p>	<p>Inhaltsübersicht</p>
<p>§§ 1 – 50</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§§ 1 – 4</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>Teil 2 Disziplinarmaßnahmen</p>	<p>Teil 2 Disziplinarmaßnahmen</p>
<p>§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen</p> <p>(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis (§ 6), 2. Geldbuße (§ 7), 3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8), 4. Zurückstufung (§ 9) und 5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10). <p>(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und 2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12). <p>(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes.</p>	<p>§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes.</p>
<p>§§ 6 – 13</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 14 Zulässigkeit von</p>	<p>§ 14</p>

<p style="text-align: center;">Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren</p> <p>(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. <p>(2) Ist die Beamtin oder der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.</p>	<p style="text-align: center;">Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren</p> <p>(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. <p>(2) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs</p> <p>(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.</p> <p>(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.</p> <p>(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdis-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdis-</p>

<p>Erhebung der Nachtragsdisziplarklage oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf unterbrochen.</p> <p>(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitwirkung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.</p>	<p>ziplinklage oder die behördlich angeordnete Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf unterbrochen.</p> <p>(5) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte</p> <p>(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße und eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.</p> <p>(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen die Beamtin oder den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig ist.</p> <p>(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte</p> <p>(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p>

<p>der Beamtin oder des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und sie oder er auf ihr oder sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.</p> <p>(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes Anwendung.</p>	<p>(4) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren</p>
<p style="text-align: center;">Kapital 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung</p>	<p style="text-align: center;">Kapital 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Einleitung von Amts wegen</p> <p>(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Einleitung von Amts wegen</p> <p>(1) (unverändert)</p>

<p>sicher; sie können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.</p> <p>(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.</p> <p>(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen die Beamtin oder den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt zu Nebenamt stehen, kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.</p> <p>(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit diese oder dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(2) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>
§§ 18 – 19	(unverändert)
Kapital 2 Durchführung	Kapitel 2 Durchführung
§§ 30 – 31	(unverändert)
Kapital 3 Abschlussentscheidung	Kapitel 3 Abschlussentscheidung
§§ 32 – 37	(unverändert)

Kapital 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbe- haltung von Bezügen	Kapital 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbe- haltung von Bezügen
<p style="text-align: center;">§ 38 Zulässigkeit</p> <p>(1) Die für die Erhebung der Disziplinar- klage zuständige Behörde kann eine Beam- tin oder einen Beamten gleichzeitig mit o- der nach der Einleitung des Disziplinarver- fahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussicht- lich auf Entfernung aus dem Beamtenver- hältnis oder auf Aberkennung des Ruhege- halts erkannt werden wird oder wenn bei ei- ner Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Ent- lassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfol- gen wird. Sie kann die Beamtin oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verblei- ben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt wür- den und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwart- enden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.</p> <p>(2) Die für die Erhebung der Disziplinar- klage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthe- bung anordnen, dass der Beamtin oder dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren vo- raussichtlich auf Entfernung aus dem Be- amtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.</p> <p>(3) Die für die Erhebung der Disziplinar- klage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Diszipli- narverfahrens anordnen, dass der Ruhe- standsbeamtin oder dem Ruhestandsbeam-</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Zulässigkeit</p> <p>(1) Die für die Erhebung der Disziplinar- klage zuständige Behörde kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfah- rens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einer Beamtin o- der einem Beamten auf Probe oder auf Wi- derruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird. Sie kann die Beamtin oder den Beamten außer- dem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesent- lich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sa- che und der zu erwartenden Disziplinarmaß- nahme nicht außer Verhältnis steht.</p> <p>(2) Die für die Erhebung der Disziplinar- klage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthe- bung anordnen, dass der Beamtin oder dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren vo- raussichtlich auf Entfernung aus dem Be- amtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ru- hegehalts erkannt werden wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf voraussicht- lich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Geset- zes in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamten- statusgesetzes entlassen werden wird.</p> <p>(3) (unverändert)</p>

<p>ten bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.</p> <p>(4) Die für die Erhebung der Disziplinar-klage zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.</p>	<p>(4) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 39</p>	<p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge</p> <p>(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinar-klage zuständige Behörde (§ 34 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre. <p>(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach §</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge</p> <p>(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden oder eine Entlassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt ist,2. (unverändert)3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinar-klage zuständige Behörde (§ 34 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre. <p>(2) (unverändert)</p>

<p>38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 62 des Landesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren</p>	<p style="text-align: center;">Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren</p>
<p style="text-align: center;">§§ 41 – 42</p>	<p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes</p> <p>(1) Einer der Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig der Beamtin oder des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.</p> <p>(2) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei den Verwaltungsgerichten werden von dem zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellten Ausschuss (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung) auf vier Jahre gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(3) Die für das Disziplinarrecht zuständige Senatsverwaltung stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Dienstbehörden und die Spitzenorganisationen</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei den Verwaltungsgerichten werden von dem zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellten Ausschuss (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung) auf fünf Jahre gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(3) Die für das Disziplinarrecht zuständige Senatsverwaltung stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Dienstbehörden und die Spitzenorganisationen nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes können für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in</p>

<p>nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes können für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen. In der Liste sind die Beamtinnen und Beamten gegliedert nach Verwaltungszweigen aufzuführen. Die Liste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.</p> <p>(4) Für die Aufstellung einer Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für den Senat für Disziplinarsachen gilt Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer in der Disziplinargerichtsbarkeit des Bundes entsprechend, Absatz 3 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, dass die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Sinne des § 118 des Bundesbeamtengesetzes für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Liste Vorschläge machen können.</p>	<p>die Liste Vorschläge machen. In der Liste sind die Beamtinnen und Beamten gegliedert nach Verwaltungszweigen aufzuführen. Die Liste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) (unverändert)</p>
<p>Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung</p>	<p>Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung</p>
<p>§§ 44 – 46</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>Teil 6 Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte</p>	<p>Teil 6 Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte</p>
<p>§§ 47 – 48</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>§§ 49 – 50</p>	<p>(unverändert)</p>